



FACHBEREICH **Personalkostenbetreuung Entgelt**

THEMATIK **Änderungen zum Jahreswechsel - Informationen für Beschäftigte und Arbeitgeber**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Jahreswechsel 2014/2015 bringt tarifrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Änderungen mit sich.

### **Rechengrößen in der Sozialversicherung**

Ab 01.01.2015 wird der allgemeine Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** von 15,5 % auf 14,6 % abgesenkt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils 7,3 %. Die Krankenkassen können von den Arbeitnehmern allerdings einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben.

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Pflegeversicherung** steigt ab dem 01.01.2015 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 %. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je 1,175 %. Kinderlose Beschäftigte zahlen ab Vollendung des 23. Lebensjahres weiterhin einen Zusatzbeitrag von 0,25 %.

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Rentenversicherung** sinkt ab dem 01.01.2015 um 0,2 Prozentpunkte auf 18,7 %. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils 9,35 %.

### **Änderungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte, Beschäftigte in der Gleitzone und kurzfristig Beschäftigte**

Zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte auf monatlich 450,00 € angehoben. In diesem Zusammenhang haben sich auch die Verdienstgrenzen für versicherungspflichtige Beschäftigungen in der Gleitzone auf 450,01 € bis 850,00 € verschoben. Aufgrund von Übergangsregelungen konnte für Beschäftigte mit einem Entgelt zwischen 400,01 € und 450,00 € auch über den 01.01.2013 weiterhin die Gleitzone-Regelung gelten. **Diese Übergangsregelung endet am 31.12.2014.** Soweit das Beschäftigungsverhältnis über den 31.12.2014 hinaus unverändert fortbesteht, ändert sich der sozialversicherungsrechtliche Status. Ab dem 1. Januar 2015 wird aus der Beschäftigung in der Gleitzone eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob). Zu diesem Zeitpunkt entfällt die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung tritt Versicherungsfreiheit ein. Einzig die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, allerdings gelten die Regelungen für 450-Euro-Minijobs. Das heißt, der Minijobber kann sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Die notwendige Überprüfung wird das Bundesverwaltungsamt in eigener Zuständigkeit durchführen und die betroffenen Beschäftigten über etwaige Änderungen in Kenntnis setzen.

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 werden die **Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV von 2 auf 3 Monate und von 50 auf 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres erhöht. Ab dem 01.01.2019 gelten wieder die alten Zeitgrenzen von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres.

### **Umsetzung der Tarifierfassung 2014/2015**

Zum 01.03.2015 tritt die nächste Stufe der Tarifierfassung 2014/2015 in Kraft. Hierdurch ergibt sich:

- eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,4 %
- eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD und der Praktikantenentgelte nach dem TVPöD um einen Festbetrag von 20,00 €

Im Rahmen der Tarifierfassung sind einige Zulagen manuell anzupassen. Die Prüfung und Anpassung übernimmt das Bundesverwaltungsamt in eigener Zuständigkeit ggf. in Absprache mit den Personal bearbeitenden Dienststellen.

Die Umsetzung der Änderungen erfolgt zum **Zahlmonat März 2015**. Aus systemtechnischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelte Zulagenanpassungen erst zu einem späteren Zeitpunkt – dann rückwirkend zum 01.03.2015 - vorgenommen werden. Vorsorglich bitten wir hierfür bereits um Verständnis.

Individuelle Einzelheiten können der individuellen Bezügemitteilung entnommen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner in den Entgeltreferaten im Bundesverwaltungsamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Personalkostenbetreuung im Bundesverwaltungsamt